



Amtsblatt für den Landkreis Börde

1. Jahrgang 16. 12. 2007 Nr. 24

Inhalt

1. Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal, 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
2. Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006
3. Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde zur Allgemeinen Preisregelung für die Versorgung mit Wasser und Dienstleistungen

4. Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung)
5. Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)
6. Impressum

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sülzetal

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sülzetal vom 22.01.2004 - zuletzt geändert am 09.08.2007 - beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, welches in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Oschersleben, Wanleben“ und der „Ausgabe: Hal-densleben, Wolmirstedt“ bekannt gegeben wird.

§ 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sülzetal, 11.12.2007

Eric Wasserthal
Wasserthal
Bürgermeister



Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist mit Verfügung des Landkreises Börde - Az.: 15.30.2 vom 12.12.2007 - genehmigt worden.

Sülzetal, 13.12.2007

Eric Wasserthal
Wasserthal
Bürgermeister



Trink- und Abwasserverband Börde

Nach den Vorschriften des § 18 EigBG und § 11 EigVO i.V.m. § 108 GO LSA hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 29.11.2007 den Beschluss über die Festsetzung des Jahresabschlusses 2006 des Trink- und Abwasserverbandes Börde, die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin und die Behandlung des Jahresgewinns gefasst.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2006	
1.1 Bilanzsumme	125.989.200,18 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	119.386.279,94 €
- das Umlaufvermögen	6.598.187,11 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	4.733,13 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	41.519.570,42 €
- Sonderposten	817.279,26 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	35.637.068,67 €
- die Rückstellungen	3.729.733,36 €
- die Verbindlichkeiten	43.888.315,74 €
1.2 Jahresgewinn	88.672,19 €
1.2.1 Summe Erträge	15.928.198,98 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	15.839.526,79 €

2. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. „Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes“

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.07.2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Düsseldorf NL Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes „Börde“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

4. Behandlung des Jahresergebnisses

Das erreichte Jahresergebnis 2006 wird zur Anrechnung auf den Verlustvortrag der Vorjahre gemäß § 12 Abs. 6 und 7 EigVO verwendet.

5. Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin

Der Verbandsgeschäftsführerin, Frau Zielske, wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Oschersleben, den 29.11.2007

gez. Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2006 des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA und § 18 Abs. 5 EigBG wird der Jahresabschluss 2006, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des TAV Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, öffentlich ausgestellt.

Oschersleben, den 29.11.2007

gez. Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen ab 01. 01. 2008

Die Preisregelung des TAV Börde legt die jeweils gültigen Tarife, Entgelte für die Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung sowie die Berechnungssätze für Baukostenzuschüsse fest. Sie regelt darüber hinaus den Maßstab für die Umlegung der Baukostenzuschüsse. Die Preisregelungen basieren auf der Wasserversorgungssatzung des TAV Börde, den Wasserlieferbedingungen des TAV Börde und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVBWasserV).

§ 1 Allgemeine Tarife

1. Mengenpreis
Der Mengenpreis für Trinkwasser für Tarifkunden wird nach Kubikmetern (cbm) berechnet und beträgt 1,09 €/cbm zzgl. 7 % MwSt. = 1,17 €/cbm.
Der Mengenpreis wird entsprechend dem Wirtschaftsplan des TAV Börde jährlich berechnet und ggf.

neu festgesetzt.

Der Mengenpreis für Sondervertragskunden wird gesondert vereinbart.

Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch Messung.

Für Kunden ohne Wasserzählermessung werden die Mengen nach Pauschalrichtwerten gemäß Anlage 1 mit dem Kunden vereinbart und berechnet.

2. Grundpreis

Der Grundpreis je Wasseranschluss beinhaltet fixe Kostenanteile für die Vorhaltung von Versorgungsanlagen, Wasserzähleranlagen und deren Bewirtschaftung. Die Grundpreise je Monat werden in Abhängigkeit von der Zählergröße (Nenndurchfluss bzw. DN) bzw. bei Pauschalisten in Abhängigkeit von der Anschlussnennweite (DN) berechnet. Wird der Hausanschluss vorübergehend stillgelegt (Ausbau des Wasserzählers), wird der Grundpreis für Pauschalisten erhoben.

	Nettopreis Euro	inkl. 7 % MwSt. Euro
- Pauschalisten bis DN 50 mm	7,50	8,03
- Bis Qn 2,5 cbm/h	8,70	9,31
- Qn = 6,0 cbm/h	12,61	13,49
- Qn = 10 cbm/h	24,30	26,00
- DN = 50 mm (Qn = 15 cbm/h)	71,37	76,37
- DN = 50 mm - Verbund	83,21	89,03
- DN = 80 mm (Qn = 40 cbm/h)	96,00	102,72
- DN = 80 mm - Verbund	112,84	120,74
- DN = 100 mm (Qn = 60 cbm/h)	131,80	141,03
- DN = 100 mm - Verbund	143,65	153,71

§ 2 Sondertarife

1. Feuerlöschanschlüsse

Die Vorhaltepreise (Grundpreis) für Feuerlöschanschlüsse mit Nennweiten > DN 50 mm werden nach § 1 berechnet. Löschwasserenntnahmen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden sind unentgeltlich.

2. Standrohrentleihen

Für die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten mittels Standrohren sind folgende Entgelte zu zahlen

Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages (Nachweis per Vollmacht bei gewerblichen Kunden)	250,00 €
-----------------------------------------------------------------------------------------	----------

	Nettopreis Euro	inkl. 19 % MwSt. Euro
Miete je angefangenem Kalendertag	1,53	1,82
Verzugsgeld für Überschreitung des Vorführtermins	2,04	2,43
Mengenpreis	gem. § 1	

Der einbehaltene Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und nach Rückgabe des Standrohres mit den entstandenen Forderungen bargeldlos verrechnet.

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für den Erstanschluss an das Wasserversorgungsnetz des TAV Börde bzw. bei Verstärkung und Verbesserung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 9 AVB Wasser V durch den Anschlussnehmer zu zahlen. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung, Verbesserung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Soweit (zukünftige) Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Antrag auf Herstellung gestellt hat, zu tragen.

2. Die Kosten werden den Kunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden unter der Berücksichtigung der Durchmischung zugeordnet. Verteilungsmaßstab ist die Anzahl der versorgten Wohneinheiten bzw. gleichwertige wirtschaftliche Einheiten auf den Grundstücken in der Wichtung gemäß Abs. 3.

3. Der anteilige BKZ, der auf den Anschlussnehmer umgelegt wird, mit Ausnahme der Regelung Absatz 7, beträgt 70 %. Der BKZ wird auf die im Versorgungsbereich liegenden, anzuschließenden Grundstücke wie folgt verteilt:

$$BKZ \text{ (in €)} = (0,7 \times K \times P(Ai)) / \text{Summe } P(Ai).$$

Darin bedeuten:

K - Kostenanteil nach Abs. 2

P(A) - der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistungen;

In Abhängigkeit der Anzahl der Wohnungseinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden, gilt folgender Umlageschlüssel:

P(A1) = 1,0 - bei 1 Wohnungseinheit

P(A2) = 1,5 - bei 2 Wohnungseinheiten

P(A3) = 1,8 - bei 3 Wohnungseinheiten

0,3 - bei jeder weiteren Wohnungseinheit

Summe aller P(Ai), für die der Ausbau der Verteilungsanlage im Versorgungsgebiet vorgesehen ist. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der BKZ-Ermittlung als je eine Wohneinheit im betreffenden Gebäude angesetzt.

Für sonstige Entnahmestellen (z.B. größere Gewerbekunden, öffentliche Einrichtungen) wird unter Berücksichtigung der Leistungsvorhaltung P(Ai) entsprechend festgelegt.

4. Für Verteilungsanlagen, die unter Verwendung von öffentlichen Zuweisungen (F) errichtet werden, wird der Anteil der Zuweisung von den umlagefähigen BKZ abgezogen.

Die Berechnungsformel unter Abs. 3 ändert sich wie folgt:

$$BKZ \text{ (in €)} = ((0,7 \times (K - F)) \times P(Ai)) / \text{Summe } P(Ai).$$

5. Für die Herstellung von Anschlüssen an eine ausreichend bemessene Verteilungsanlage wird folgender BKZ berechnet:

$$BKZ \text{ (in €)} = 430,00 \times \text{je Wohneinheit} \text{ zzgl. } 19 \% \text{ MwSt.} = 511,70 \text{ € je Wohneinheit.}$$

Bei mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

6. Befindet sich das Grundstück an einer nicht ausreichend bemessenen Verteilungsanlage, so sind die Kosten für die notwendige Veränderung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 auf den Anschlussnehmer umzulegen, wenn der Kunde den Antrag auf Veränderung gestellt hat und das Ausmaß der Veränderung das Niveau der Mindestanforderung gemäß dem technischen Regelwerk übersteigt.

7. Der BKZ für die Herstellung von Verteilungsanlagen in neu zu erschließenden Wohngebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungs- bzw. Erschließungsplan vorliegt, wird pauschaliert. Er beträgt: **970,00 € je Wohneinheit zzgl. 19 % MwSt. = 1.154,30 € je Wohneinheit.** Bei mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

8. Der BKZ wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verteilungsanlage fällig. Der TAV Börde erhebt eine Vorausleistung von bis zu 80 % der endgültigen Summe.

§ 4 Hausanschlusskosten

1. Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis zur Nennweite kleiner/gleich DN 50 mm beträgt für eine Anschlusslänge von bis zu 10 m **1.010,00 € zzgl. 19 % MwSt. = 1.201,90 €.** Hausanschlüsse werden ab Straßennette gerechnet. Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßennette verlaufend.

3. Je angefangenem Meter Rohrlänge bei Anschlüssen über 10 m Länge werden Mehrkosten von pauschal **35,00 €/m zzgl. 19 % MwSt. = 41,65 €/m** berechnet.

4. Für das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens durch den Kunden auf eigenem Grundstück (ohne Einbau Sandummantelung) werden dem Kunden je laufenden Meter Rohrgraben pauschal **23,00 €/m zzgl. 19 % MwSt. = 27,37 €/m** gutgeschrieben. Rohrlage, Sandeinfüllung und Wanddurchbruch erfolgt ausschließlich durch den TAV Börde. Spiralschläuche für Fundamentdurchführungen werden den Anschlussnehmern vom TAV Börde zur Verfügung gestellt. Der Einbau hat nach Vorgaben des TAV Börde durch den Anschlussnehmer zu erfolgen. Die Herstellung und der Verschluss eines Mauerdurchbruches zwecks Einführung der Hausanschlussleitung und des Hüllrohres obliegt dem TAV Börde.

5. Für die Lieferung und den Einbau von Wasserzählerschächten bei gleichzeitiger Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses werden zusätzlich zum Grundpreis berechnet:

	Nettopreis Euro	inkl. 19 % MwSt. Euro
Wasserzählerschacht Aquatherm Qn = 2,5 (überfahrbar 12,5t)	475,00	565,25

Für Wasserzählerschächte größer Qn = 2,5 cbm/h und anderer Hersteller sind dem TAV Börde die Kosten für Lieferung und Einbau nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Die Herstellungskosten werden dem Kunden mit einem Kostenvorschlag unterbreitet und durch diesen bestätigt. Der TAV Börde verlangt eine Vorauszahlung von bis zu 80% der Abrechnungskosten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt die Herstellung des Anschlusses.

§ 5 Besondere Maßnahmen

1. Die Abrechnung der Herstellungskosten für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer DN 50 und für Anschlüsse, die außergewöhnlich schwierige und umfangreiche Bauleistungen bedingen, erfolgt nicht nach § 4 Abs. 1-3. Die Anschlüsse werden nach gesondert kalkuliertem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Gleiches gilt für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen und anderen zeitweiligen Anschlüssen sowie von Rekonstruktionsmaßnahmen mit außergewöhnlichem Aufwand.

2. Für die Abrechnung von Rekonstruktionsmaßnahmen (nach § 6 Abs. 6 der Wasserlieferbedingungen) an Hausanschlüssen gelten folgende Preise für Arbeiten auf dem Grundstück des Kunden, soweit normale Bauverhältnisse anzutreffen sind:

Standardleistung

	Nettopreis Euro	inkl. 19 % MwSt. Euro
Erdarbeiten und Verlegung auf eigenem Grundstück	35,00 €/m	41,65 €/m
Gutschrift für selbst durchgeführte Erdarbeiten	23,00 €/m	27,37 €/m
Herstellen Wanddurchbruch und Mauerdurchführung bis 400 mm	46,86 €	55,76 €
bis 600 mm	55,22 €	65,71 €
Monteurstunde TAV Börde	23,78 €	28,30 €
Einbau vorhandener Wasserzähler und Einbaugarnitur an neuem Einbaort	51,31 €/Stück	61,06 €/Stück
Kleintransporter	0,77 €/km	0,92 €/km

Bei Baumaßnahmen, die einen Planungs- und Koordinierungsaufwand erfordern, werden Regiekosten erhoben.

Die Nachrüstung von Wasserzähleranlagen (außer Wasserzähler) wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Dem Kunden wird vor Ausführung der Arbeiten ein Kostenvorschlag unterbreitet, der von ihm zu bestätigen ist.

3. Für die Herstellung von Verteilungsanlagen in Gewerbegebieten oder in Wohngebieten mit rechtskräftigem Bebauungsplan wird der TAV Börde mit dem Erschließungsträger gesonderte Erschließungsvereinbarungen abschließen, die den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen sowie die Kostenverteilung und die Kostentragungspflicht regeln.

§ 6 Entgelte für Sondermaßnahmen

1. Werden auf Wunsch des Kunden oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler in Anschlussleitungen ein- oder ausgebaut, so gelten folgende Preise:

	Nettopreis Euro	inkl. 19 % MwSt. Euro
a) für jeden Ausbau	39,88	47,46
b) für jeden Einbau	39,88	47,46
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	51,13	60,84

d) für die Prüfung (wenn Messergebnis innerhalb der Fehlergrenze liegt)	12,78	15,21
e) für die Reparatur des Wasserzählers (infolge Frostschaden, mechanischer Zerstörung)	20,45	24,34
f) für die Transportaufwendungen, die im Zusammenhang mit d) und e) notwendig sind, werden pauschal berechnet.	30,68	36,51
g) für die nachträgliche Herstellung von Wanddurchbrüchen oder Fundamentdurchführungen für Hausanschlüsse gemäß den technischen Bedingungen des TAV	204,52	243,38
h) für Zusatzaufwendungen bei Frostzählerwechsel (erstmalig)	30,68	36,51
i) für die wiederholte Verursachung eines Frostschadens am Zähler	102,26	121,69
j) für die Neuverplombung eines Wasserzählers (ohne gleichzeitige Durchführung der Maßnahmen a) bis e) sowie h))	33,23	39,54

Für Großwasserzähler (größer/gleich Qn = 10 cbm/h) werden die entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet. Weitere Leistungen werden gemäß der Einheitspreisliste des TAV Börde und nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 Sonstige Preise / Mahnkosten

1. Sperrung/Öffnung von Anschlüssen

	Nettopreis Euro	inkl. 19 % MwSt. Euro
a) Kosten für Sperrung eines Anschlusses	17,90	21,30
b) Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	17,90	21,30
c) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde	18,00	21,42
d) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56	30,42
e) Stilllegung eines Anschlusses	380,00	452,20
f) Wiederherstellung eines stillgelegten Anschlusses	380,00	452,20
g) Strafgeld für festgestellte Schwarzentnahme mit fremden Standrohren oder nicht angemeldeten Hausanschlüssen	50 bis 2.500 € Netto	

Sperrungen und Öffnungen, für die ein außergewöhnlich hoher technischer Aufwand erforderlich ist, werden dem Anschlussnehmer entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

2. Für Abschlussrechnungen außerhalb des geplanten Rechnungslaufes zum Jahresabschluss werden **10,23 € zzgl. 19 % MwSt. = 12,17 €** Gebühren für Verwaltungsaufwand mit der Rechnung erhoben.

3. Mahnkosten / Verzugszinsen

a) Mahnkosten werden gemäß Verwaltungskostensatzung des TAV Börde in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Die Festsetzung der Kostenpauschale für Porto erfolgt gesondert.

b) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde im Zusammenhang mit einem Mahnvorgang **18,00 € zzgl. 19 % MwSt. = 21,42 €**

c) Bei Zahlungsverzug des Kunden können vom TAV Börde Verzugszinsen berechnet werden.

5. Für die Beseitigung von Schäden an den Versorgungsanlagen, die dem TAV Börde durch Dritte zugeführt werden, erfolgt eine Weiterberechnung des entsprechenden Aufwandes an den Verursacher. Hierbei gelten die Preise der jeweils gültigen Einheitspreisliste des TAV Börde und die kalkulierten Stundenlohnkosten des TAV Börde. Wertverluste werden auf Grundlage einer qualifizierten Schätzung in die Rechnung einbezogen. Hierbei gilt der doppelte Mengenpreis. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden darüber hinaus ordnungs- und strafrechtlich gemäß anzuwendenden Vorschriften geahndet.

6. Umsatzsteuer / Zahlungsbedingungen

Alle Entgelte sind Nettopreise. Nettopreise verstehen sich zuzüglich des gesetzlichen Steuersatzes (derzeit 7% bzw. 19%).

Die Fälligkeiten richten sich nach den angegebenen Terminen und betragen in der Regel 2 Wochen.

7. Ratenzahlung

Auf Antrag des Kunden können für die Entgelte gemäß § 5 Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt in Monatsraten auf die Dauer von maximal 12 Monaten. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent.

8. Weitere Leistungsentgelte des TAV Börde werden gemäß gesonderter Preislisten bzw. der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.

§ 8 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Die vorstehend Allgemeine Preisregelung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Preisregelungen des TAV Börde vom 01.01.2007 außer Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt nach Verbandsatzung.

Anlage 1 Verbrauchsrichtwerte

Teil I - Allgemeine Regelungen

§ 1

Benutzungsgebühren und Abwasserabgabe

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der Trink- und Abwasserband Börde (nachfolgend TAV Börde genannt) zur Deckung seiner Kosten Benutzungsgebühren nach § 5 KAG LSA.

(2) Die Abwasserabgabe, die der TAV Börde für Einleitungen aus Kläranlagen zu entrichten hat, wird über die Benutzungsgebühren gemäß Teil II und Teil III dieser Satzung abgewälzt.

(3) Die Abwasserabgabe, die der TAV Börde anstelle der Kleleinleiter zu zahlen hat, wird gemäß § 7 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 in einer gesonderten Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe geregelt.

(4) Kleleinleiter sind Abwasserleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einem Gewässer zuführen bzw. in den Untergrund versickern.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschnuldner ist nach KAG LSA § 5 Abs. 5, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

Gebührenpflichtig sind danach

a) an erster Stelle: der Eigentümer des Grundstücks, von dem die Benutzung der jeweiligen Entwässerungsanlage gemäß der Entwässerungssatzung erfolgt oder von dem die Kleleinleitung vorgenommen wird; wenn ein Erbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauerberechtigte oder

b) an zweiter Stelle: der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder

c) an dritter Stelle: der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Mit dem Gebührenpflichtigen nach b und c ist ein Vertrag zu schließen.

(2) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer mit Stichtag des Eigentumswechsels an gebührenpflichtig. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige oder der neue Gebührenpflichtige dem TAV Börde innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der TAV Börde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Ist die Meldung über einen Wechsel eines Gebührenpflichtigen nicht ordnungsgemäß erfolgt, so haften der bisherige und der zukünftige Gebührenpflichtige gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Daten und Unterlagen zu überlassen und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen zu dulden, dass Beauftragte des TAV Börde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschnuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen unterjährig mit dem Ablauf des Benutzungsverhältnisses, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach dieser Satzung werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(2) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides für den nächstfolgenden Erhebungszeitraum sind zu den angegebenen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen (Vorausleistungen) in der gleichen Höhe zu leisten, wie im letzten Bescheid.

Fälligkeitstermine sind in jedem Jahr: der 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., 01.12.

(3) Erfolgt für einen Gebührenpflichtigen erstmalig die Bekanntgabe eines Gebührenbescheides, so werden Vorausleistungen auf der Grundlage von Pauschalrichtwerten erhoben.

Teil II - Zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgung

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung und Klärung wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen zentralen Abwasseranlage von dem an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück zugeführt wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern genutzten und aufgefangenen Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(3) Als Niederschlagswassermenge gilt die Menge des von bebauten oder befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, welches nach der Berechnungsformel des § 9 als Niederschlagswassermenge ermittelt und unter Teil IV der Satzung behandelt wird.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung ist bei der Berechnung der Schmutzwassermenge die nach Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigende Wassermenge über einen gesonderten, geeichten und vom TAV Börde verplombten Wasserzähler nachzuweisen. Übergangsweise kann bis 31.12.2008 die ermittelte Wassermenge pauschal um 10 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt werden. Dabei werden die für den Abzug der Wassermengen maßgebenden Großvieheinheiten wie folgt festgesetzt:

1 Rindvieh	entspricht	1,00 Großvieheinheiten
1 Pferd	entspricht	1,00 Großvieheinheiten
1 Schwein	entspricht	0,20 Großvieheinheiten
1 Schaf	entspricht	0,10 Großvieheinheiten
1 Stück Geflügel	entspricht	0,02 Großvieheinheiten

Maßgebend für die Ermittlung der Großvieheinheiten ist die Viehzahl des Jahresdurchschnitts in dem jeweiligen Gebührenerhebungszeitraum. Die Zahl der Vieheinheiten ist dem TAV Börde bis zum 15.01. des Folgejahres mitzuteilen.

Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 2 Satz 2.

(5) Bei der Berechnung der Gebühren für die Schmutzwasserabfuhr und -klärung werden zugrunde gelegt:

a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung;

die für die Erhebung des Wassergeldes laut Wasserzähler oder Pauschalrichtwert zugrunde gelegte Verbrauchsmenge;

b) für die Wassermenge aus privaten Versorgungsanlagen und Gewässern und durch Nutzung von gesammeltem Niederschlagswasser.

Die Wassermenge ist durch Wassermesser nachzuweisen, die der Abgabepflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der TAV Börde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbar Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

c) für die Wassermenge durch Ableitung von Niederschlagswasser in Mischwasserkanäle oder Trennsystem;

wird Teil IV dieser Satzung angewandt;

d) Die abgesetzte Wassermenge ist durch separate Messung (geeichter, fest installierter Wasserzähler, kein Zapfhahnzähler), welcher nach dem Einbau durch den TAV Börde plombiert wurde, nachzuweisen.

Die Herabsetzung der eingeleiteten Menge nach Satz 1 dieses Absatzes erfolgt jedoch nur in dem Umfang, dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Personenzahl (Erst- und Zweitwohnsitz) nach dem Stande vom 31.12. des Vorjahres eine Schmutzwassermenge in Höhe des Pauschalrichtwertes gemäß Buchstabe e) je Person verbleibt.

Das Wasser aus privat genutzten Schwimmbecken gilt durch den menschlichen Gebrauch als Abwasser und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes. Ein Absetzen dieser Abwassermengen ist nicht möglich. Eine Absetzmenge für Verdunstungswasser oder gesondert zu entsorgendes Abwasser kann beantragt werden und wird nach Einzelfallprüfung der Poolanlage und deren technischen Bedingungen entschieden. Voraussetzung ist jedoch das Vorhandensein einer separaten Messeinrichtung nach Abs. 5 d) Satz 1.

e) Unter Bezug auf Abs. 5 a) und b) wird der TAV Börde bei Privathaushalten in der Regel einen Wasserverbrauch entsprechend dem Pauschalrichtwert nach Ausstattungsgrad der Gebührenberechnung für Schmutzwasser zugrunde legen:

- Wohnung mit WC und Bad pro Person 30 cbm pro Jahr
- Wohnung mit WC ohne Bad pro Person 22 cbm pro Jahr
- Wohnung ohne WC und ohne Bad pro Person 16 cbm pro Jahr

Im Einzelfall kann von dem Pauschalrichtwert abgewichen werden, wenn die Einleitung von größeren oder kleineren Schmutzwassermengen durch den Verband oder durch den Grundstückseigentümer glaubhaft nachgewiesen wird.

Für Gewerbe- und Industriebetriebe wird der mutmaßliche Wasserverbrauch unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom TAV Börde unter Zugrundelegung des Verbrauchs vom Vorjahr und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(7) Berechnungseinheiten für die Benutzungsgebühren sind bei Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der ermittelten und errechneten Schmutzwassermenge.

(8) a) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser im Trennsystem und im Mischkanalsystem beträgt für die Gemeinden:

a a) Klein Wanzleben und Wefensleben

**3,11 €/cbm Frischwasser
Grundgebühr 2,05 € pro Monat und Anschluss**

a b) Sülzetal

3,26 €/cbm Frischwasser

a c) Domersleben, Bottmersdorf, Klein Rodensleben, Groß Rodensleben, Wanzleben

3,53 €/cbm Frischwasser

a d) Drackenstein, Druxberge, Eilsleben, Eggenstedt, Ummendorf, Wormsdorf, Ovelgünne, Dreileben OT Bahnhof

3,98 €/cbm Frischwasser

a e) Altbrandsleben, Am Großen Bruch, Ausleben, Dreileben ohne OT Bahnhof, Barneberg, Grönigen OT Großalsleben und Krottorf, Hadmersleben, Harbke, Hötenleben, Hornhausen, Oschersleben, Peseckendorf, Schermcke, Seehausen, Sommersdorf, Völpke, Wackersleben, Wulferstedt

2,48 €/cbm Frischwasser

Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße

Nenndurchfluss (QN)	Nennweite (DN)	Grundgebühr/Monat
bis einschließlich QN 2,5	DN 25	7,10 €/Monat
bis einschließlich QN 6	DN 30	14,79 €/Monat
bis einschließlich QN 10	DN 40	23,58 €/Monat
bis einschließlich QN 15	DN 50	34,57 €/Monat
bis einschließlich QN 40	DN 80	63,13 €/Monat
bis einschließlich QN 60	DN 100	80,71 €/Monat

b) Die Benutzungsgebühr Schmutzwasser für die Einleitung in die biologische Kleinkläranlage in Sülzetal OT Sülldorf, Am Weinberg, beträgt

3,74 €/cbm Frischwasser

c) Die Benutzungsgebühr Schmutzwasser aus öffentlichen Mehrkammergruben gemäß § 2 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung beträgt

**2,30 €/cbm Frischwasser
Grundgebühr 4,00 € pro Monat und Anschluss**

(9) Solange bei einzelnen Wohngrundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück erfolgt (Teilreinigung durch eine Kleinkläranlage nach TGL 7762 oder DIN 4261), ermäßigt sich die Mengengebühr nach Absatz 7 a) um 40 %.

(10) Wird von gewerblich genutzten Grundstücken in die Abwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so werden zu den jeweils gültigen Mengen Verschmutzungszuschläge erhoben.

(11) Der Verschmutzungsgrad - in der Regel gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf (BSB) des Rohwassers in mg/l - wird durch mindestens fünf Kontrollen (qualifizierte Stichproben) je Jahr festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt. Dabei bleibt der jeweils höchste und niedrigste Wert unberücksichtigt.

Die Berechnung erfolgt rückwirkend. Neben dem BSB wird in der Regel der CSB des Abwassers analog zum in Absatz 1 beschriebenen Verfahren bestimmt. Der CSB kann alternativ zur Bestimmung des Starkverschmutzerzuschlages herangezogen werden, wenn es die Umstände des Einzelfalls zweckmäßig erscheinen lassen bzw. der Einleiter dadurch günstiger gestellt wird.

(12) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden cbm Schmutzwasser

$$\text{Starkverschmutzerzuschlag} = [X * \text{BSB (mess)}/600 + Y] - Z]$$

alternativ:

$$\text{Starkverschmutzerzuschlag} = [X * \text{CSB (mess)}/1.200 + Y] - Z]$$

Dabei sind: X - spez. Gebührenanteil frachtabhängige Erhöhung
Y - spez. Gebührenanteil mengenabhängige Erhöhung
Z - spez. Gesamtanteil Erhöhung
BSB(mess) nach Nr. 10 ermittelter mittlerer Messwert
CSB(mess) nach Nr. 10 ermittelter mittlerer Messwert

Die Faktoren X, Y und Z sind entwässerungs- und kalkulationsgebietsspezifisch mit der Gebührenkalkulation zu bestimmen und für die einzelnen Entwässerungsgebiete der Anlage 1 zur Satzung zu entnehmen.

(13) Für Schmutzwässer, die einen oder mehrere Einleitungsparameter gemäß Abwasserbeseitigungssatzung überschreiten und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, kann zeitweise ein Starkverschmutzerzuschlag zur Schmutzwassergebühr erhoben werden. Durch mindestens zwei Messungen innerhalb von 4 Wochen ist die Überschreitung nachzuweisen. Für den Zeitraum von erster Messung bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Einleiter nachweist, dass die Einleitwerte eingehalten werden, kann der Starkverschmutzerzuschlag erhoben werden. Die anteilige Schmutzwassermenge ist zugrunde zu legen. Der Einleiter ist nach Vorliegen der ersten Analyse innerhalb von 3 Werktagen durch den Verband über den Sachverhalt der Überschreitung zu informieren und zur Veränderung der Situation aufzufordern.

Die Erhebung von Bußgeldern nach Abwasserbeseitigungssatzung bleibt unberührt.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche zentrale Abwasseranlage. Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, wobei die Gebührenschuld auch am Ende des Jahres entsteht.

(2) Für Anschlüsse, die bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit In-Kraft-Treten der Satzung.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

Teil III - Dezentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgung

§ 7

Benutzungsgebühren und Abwasserabgabe

(1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung und Klärung wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von dem an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück zugeführt wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern genutzten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen.

Die Regelungen des § 5 Absatz 4 bis 6 gelten analog.

(3) Die Gebühr ist nach Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen sowie nach der Fäkalschlammmentleerung von Kleinkläranlagen und der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben differenziert.

a) Basisgebühr für Kanalbenutzung

- für Kleinkläranlagen, die einen Überlauf in einen öffentlichen Kanal (Bürgermeisterkanal), nicht aber in das zentrale öffentliche Abwassernetz besitzen:

1,59 € je cbm Frischwasser

Der Anteil der Abwasserabgabe ist in der Basisgebühr enthalten.

b) Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen:

33,21 € je cbm entleertem Grubeninhalt

Bei der Entleerungsgebühr werden halbe Kubikmeter berücksichtigt. Maßgebend ist die am Schlammsaugwagen festgestellte Menge.

Bei besonders fester Konstitution der abzufahrenden Menge Fäkalschlamm, welche nur durch zusätzliches Aufspritzen des Schlammes saugfähig gemacht werden kann, sind die dadurch verursachten Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Für abflußlose Gruben beträgt die Entleerungsgebühr:

16,39 € cbm entleertem Grubeninhalt

Bei der Entleerungsgebühr werden halbe Kubikmeter berücksichtigt. Maßgebend ist die am Schlammsaugwagen festgestellte Menge. Die Entleerungsgebühr beinhaltet die Transport- und Entsorgungsaufwendungen.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Nutzung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage.

Erhebungszeitraum für die Basisgebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, wobei die Gebührenschuld auch am Ende des Jahres entsteht.

Für die Entleerungsgebühr entsteht die Gebührenschuld nach erfolgter Entleerung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die dezentrale Abwasseranlage.

Teil IV - Niederschlagswasserbeseitigung

§ 9

Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemißt sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche). Dabei sind auch solche befestigten Flächen zu berücksichtigen, von denen Niederschlagswasser auf indirektem Wege, z.B. über eine Straßengasse, in einen Abwasserkanal gelangt.

Der Gebührenpflichtige hat dem TAV Börde innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung die Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche mitzuteilen. Künftige Veränderungen sind dem TAV Börde unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilungspflicht ist der TAV Börde berechtigt, eine Pauschalberechnung nach Schätzung der Einleitmengen vorzunehmen.

Die Angaben des Gebührenpflichtigen werden vorbehaltlich abweichender Feststellungen des TAV Börde für die Berechnung der Gebühren vom nächstfolgenden Gebührenerhebungszeitraum zugrunde gelegt.

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser findet auch Anwendung bei Einleitung von Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage. Hierbei wird die eingeleitete Menge durch geeignete Messverfahren oder Schätzung durch den TAV Börde bestimmt.

(2) Berechnungseinheiten für die Benutzungsgebühren sind bei Niederschlags- sowie Drainagewasser ein Kubikmeter der von den angeschlossenen Grundstücken eingeleiteten Menge Niederschlags- sowie Drainagewasser.

Ausgangsbasis für die Berechnung der Menge in Kubikmeter bildet die maßgebliche befestigte Fläche, multipliziert mit einem Abflußfaktor dieser Entwässerungsgebührensatzung und der vom

Deutschen Wetterdienst für den Landkreis Börde benannten mittleren jährlichen Niederschlagshöhe von 535 mm/Quadratmeter (entspricht 0,535 cbm/qm).

Die Ermittlung der durchschnittlichen Menge des Niederschlagswassers erfolgt nach folgender Formel:

$$Q(R) = \gamma * r * A$$

Q(R) Niederschlagsabflussmenge in cbm/Jahr

γ Abflussbeiwert/Flussbeiwert

r Niederschlagsspende von 0,535 cbm/qm * Jahr (entspricht mittlerer Niederschlagshöhe von 535 mm/Jahr)

A Größe der Fläche, von der eine Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt

Die Bauart der Fläche, von der eine Einleitung erfolgt, bedingt ein unterschiedliches Abflussverhalten des Niederschlagswassers. Das Abflussverhalten wird durch den Abflussbeiwert gekennzeichnet. Folgende Unterscheidungen werden getroffen:

		Abflussbeiwert
Dachflächen	Steildach	0,95
	Flachdach	0,85
	Asphaltdecke	0,90
Straßen, Wege	Betondecke	
	Pflaster mit Fugenverguß	0,80
	Pflaster ohne Fugenverguß	
	Betonplatten	0,60
	Schotterdeckschichten	
	Sand- und Kieswege	0,20

(3) Für die Entsorgung von Niederschlagswasser sowie Drainagewasser beträgt die Niederschlagswassergebühr in den Gemeinden:

a) Klein Wanzleben, Wefensleben

Mischsystem	1,61 € je cbm
Trennsystem	0,91 € je cbm

b) Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Wanzleben

Mischsystem	2,50 € je cbm
Trennsystem	2,35 € je cbm

(4) Werden Niederschlagswassermengen aus Grundstücksentwässerung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, bei der der TAV Börde nicht die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung von Grundstücken wahrnimmt, so ist für die ermittelte Menge die Gebühr nach § 5 Abs. 8 festzusetzen. Der Verband ist zur Schätzung der Mengen berechtigt.

§ 10

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage. Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, wobei die Gebührenschuld auch am Ende des Jahres entsteht.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei der Einstellung der Einleitung von Niederschlagswasser.

(3) Für bereits bestehende Anschlüsse beginnt die Gebührenpflicht mit In-Kraft-Treten der Satzung.

Teil V - Schlussvorschriften

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG/LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

b) den Vorschriften einer Abgabensatzung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen und zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 12

Zwangsmittel

1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann entsprechend dem § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) ein Zwangsgeld bis zu 500.000,- Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 55 SOG-LSA auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben, soweit sie nicht fristgerecht gezahlt wurden.

§ 13

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des TAV Oschersleben vom 31.01.2000 und die Entwässerungsgebührensatzung des WAV Bördekreis vom 15.12.2003 außer Kraft.

Oschersleben, 29.11.2007



Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



ner eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, wird für die Veranlagung die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als jeweiliges Grundstück veranlagt.
(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden entsprechend den Entwässerungsgebieten folgende Vollgeschosse nach Ansatz gebracht:
 - a) für das ehemalige Verbandsgebiet des TAV Oschersleben die Gemeinden Altbrandsleben, Am Großen Bruch, Ausleben, Barneberg, Dreileben ohne OT Bahnhof, Gröningen OT Großalsleben und Krottorf, Hadmersleben, Harbke, Hötenleben, Hornhausen, Oschersleben, Pesceckendorf, Schermcke, Seehausen, Sommersdorf, Völpke, Wackersleben, Wulferstedt (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Abwasserbeseitigungssatzung) und
 - b) für das ehemalige Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes Bördekreis die Gemeinden Klein Wanzeleben und Wefensleben (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Abwasserbeseitigungssatzung) und
 - c) für das ehemalige Verbandsgebiet des AZV Allerquelle die Gemeinden Drackenstein, Druxberge, Dreileben OT Bahnhof, Eggenstedt, Eilsleben, Ovelgünne, Ummendorf und Wormsdorf (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe c) der Abwasserbeseitigungssatzung) und
 - d) für das ehemalige Verbandsgebiet des AZV Sarretal die Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben und die Stadt Wanzeleben und das Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes Nr. 4 (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe d) der Abwasserbeseitigungssatzung)

für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche;
e) für das ehemalige Verbandsgebiet des AZV Sülzetal die Gemeinde Sülzetal ohne das Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes Nr. 4 (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe e) der Abwasserbeseitigungssatzung)

für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des voranstehenden Satzes unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschossfläche wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Entsprechen die Geschosse eines vorhandenen Gebäudes nicht der Vollgeschossdefinition dieser Satzung, so wird grundsätzlich ein Vollgeschoss als Berechnungsgrundlage angesetzt.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch

ba) für das ehemalige Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Bördekreis (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe b-e) der Abwasserbeseitigungssatzung) die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

bb) für das ehemalige Verbandsgebiet des TAV Oschersleben (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Abwasserbeseitigungssatzung) die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 b) oder Nr. 4 b) der Satzung ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2) a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

ea) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

eb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

ec) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschos;

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9 - die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs.

6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Abwasserbeitrag) beträgt entsprechend den Entwässerungsgebieten:

a) für das ehemalige Verbandsgebiet des TAV Oschersleben die Gemeinden Altbrandsleben, Am Großen Bruch, Ausleben, Barneberg, Dreileben ohne OT Bahnhof, Gröningen OT Großalsleben und Krottorf, Hadmersleben, Harbke, Hötenleben, Hornhausen, Oschersleben, Pesceckendorf, Schermcke, Seehausen, Sommersdorf, Völpke, Wackersleben, Wulferstedt (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Abwasserbeseitigungssatzung): 7,67 €/m²

b) für das ehemalige Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes Bördekreis die Gemeinde Klein Wanzeleben und Wefensleben (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Abwasserbeseitigungssatzung): 5,53 €/m² nutzungsbezogene Beitragsfläche (Vollgeschossfläche),

c) für das ehemalige Verbandsgebiet des AZV Allerquelle die Gemeinden Drackenstein, Druxberge, Dreileben OT Bahnhof, Eggenstedt, Eilsleben, Ovelgünne, Ummendorf und Wormsdorf (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe c) der Abwasserbeseitigungssatzung): 8,48 €/m² nutzungsbezogene Beitragsfläche (Vollgeschossfläche),

d) für das ehemalige Verbandsgebiet des AZV Sarretal die Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben und der Stadt Wanzeleben (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe d) der Abwasserbeseitigungssatzung): 7,16 €/m² nutzungsbezogene Beitragsfläche (Vollgeschossfläche),

e) für das ehemalige Verbandsgebiet des AZV Sülzetal die Gemeinde Sülzetal (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe e) der Abwasserbeseitigungssatzung): 1,94 €/m² nutzungsbezogene Beitragsfläche (Vollgeschossfläche).

(2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentabes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht Beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzt ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgefallen. Bei der Erschließung von Wohngebieten entsprechend bestätigtem Bebauungsplan können in der Ablösvereinbarung Regelungen zur Verrechnung von Aufwendungen der inneren Erschließung getroffen werden, soweit der Verband die Aufgabe der Herstellung der Entwässerungsanlage im Baugebiet ganz oder teilweise überträgt.

§ 11 Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur mit einer Teilfläche herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren bevorteilte Fläche 30 v.H. oder mehr über der von Wohngrundstücken im Verbandsgebiet ermittelten Durchschnittsgröße (durchschnittlich bevorteilte Fläche) liegt. Die Durchschnittsgröße beträgt in den einzelnen Entwässerungsgebieten:

a) für das ehemalige Verbandsgebiet des TAV Oschersleben die Gemeinden Altbrandsleben, Am Großen Bruch, Ausleben, Barneberg, Dreileben ohne OT Bahnhof, Gröningen OT Großalsleben und Krottorf, Hadmersleben, Harbke, Hötenleben, Hornhausen, Oschersleben, Pesceckendorf, Schermcke, Seehausen, Sommersdorf, Völpke, Wackersleben, Wulferstedt (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Abwasserbeseitigungssatzung): 934 m²

b) für das ehemalige Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes Bördekreis die Gemeinden Klein Wanzeleben und Wefensleben (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Abwasserbeseitigungssatzung): 1.024 m²

c) für das ehemalige Verbandsgebiet des AZV Allerquelle die Gemeinden Drackenstein, Druxberge, Dreileben OT Bahnhof, Eggenstedt, Eilsleben, Ovelgünne, Ummendorf und Wormsdorf (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe c) der Abwasserbeseitigungssatzung): 1.235 m²

d) für das ehemalige Verbandsgebiet des AZV Sarretal die Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben und die Stadt Wanzeleben und das Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes Nr.4 (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe d) der Abwasserbeseitigungssatzung): 1.368 m²

e) für das ehemalige Verbandsgebiet des AZV Sülzetal die Gemeinde Sülzetal ohne das Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes Nr.4 (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe e) der Abwasserbeseitigungssatzung): 954 m²

Die begrenzte Heranziehung übergroßer Wohngrundstücke im Sinne von Satz 1 erfolgt in der Weise, dass übergroße Grundstücke im Sinne des Satzes 2

a) für das ehemalige Verbandsgebiet des TAV Oschersleben die Gemeinden, Altbrandsleben, Am Großen Bruch, Ausleben, Barneberg, Dreileben ohne OT Bahnhof, Gröningen OT Großalsleben und Krottorf, Hadmersleben, Harbke, Hötenleben, Hornhausen, Oschersleben, Pesceckendorf, Schermcke, Seehausen, Sommersdorf, Völpke, Wackersleben, Wulferstedt (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Abwasserbeseitigungssatzung) in Größe der Teilfläche von 1.213 m² in vollem Umfang, hinsichtlich der diese Teilfläche bis um 50 % v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H.

b) für das ehemalige Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes Bördekreis die Gemeinden Klein Wanzeleben und Wefensleben (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Abwasserbeseitigungssatzung) mit einer Teilfläche von 1.331 m²

c) für das ehemalige Verbandsgebiet des AZV Allerquelle die Gemeinden Drackenstein, Druxberge, Dreileben OT Bahnhof, Eggenstedt, Eilsleben, Ovelgünne, Ummendorf und Wormsdorf (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe c) der Abwasserbeseitigungssatzung) mit einer Teilfläche von 1.605 m²

d) für das ehemalige Verbandsgebiet des AZV Sarretal die Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben und die Stadt Wanzeleben und das Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes Nr.4 (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe d) der Abwasserbeseitigungssatzung) mit einer Teilfläche von 1.779 m²

e) für das ehemalige Verbandsgebiet des AZV Sülzetal die Gemeinde Sülzetal ohne das Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes Nr.4 (entspricht § 1 Abs. 1 Buchstabe e) der Abwasserbeseitigungssatzung) mit einer Teilfläche von 1.240 m²

herangezogen werden. Die Teilflächen nach Buchstabe a) - e) entsprechen dabei einer Fläche 30 % über der jeweiligen Durchschnittsfläche nach Satz 3 Buchstabe a) - e).

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 8 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile wird Rechnung getragen, in dem sie bei der Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann generell nur gegen Antrag und Sicherheitsleistung gewährt werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232, §§ 233 bis 240 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

Abschnitt III Erstattung der Kosten Schmutz- und Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung eines Schmutzwasser- sowie Niederschlagswassergrundstücksanschlusses, welcher im Rahmen einer Investitionsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Bau des Sammelkanals errichtet wird, werden vom TAV Börde nach Einheitssätzen erhoben.

(2) Der Einheitssatz für Anschlussleitungen in den Gemeinden Wefensleben, Klein Wanzeleben, Drackenstein, Druxberge, Dreileben OT Bahnhof, Eggenstedt, Eilsleben, Ovelgünne, Ummendorf, Wormsdorf, Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Wanzeleben und Sülzetal beträgt 145,14 € je Meter.

(3) Der Einheitssatz für Anschlussleitungen in den Gemeinden Altbrandsleben, Am Großen Bruch, Ausleben, Barneberg, Dreileben ohne OT Bahnhof, Gröningen OT Großalsleben und Krottorf, Hadmersleben, Harbke, Hötenleben, Hornhausen, Oschersleben, Pesceckendorf, Schermcke, Seehausen, Sommersdorf, Völpke, Wackersleben, Wulferstedt beträgt 169,25 € je Meter.

(4) Der Einheitssatz für das DN-200-Kontrollrohr beträgt 201,80 €/Stk, und für den DN-400-Revisionschacht 339,27 €/Stk.

(5) Die Aufwendungen für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen (einschließlich des erforderlichen Schachtbauwerkes) bei Sonderentwässerungsverfahren „Druckentwässerung“ sind bei einer Anschlusslänge von bis zu 10 m (gemessen ab Straßenmitte bis Schachtbauwerk bei zweiseitiger Bebauung) zu einem Einheitssatz von 1.215,00 €/Stück vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Bei Anschlusslänge > 10 m erfolgt eine zusätzliche Kostenerstattung von 81,80 €/m für die Mehrlänge. Zusätzliche vom Eigentümer gewünschte Ausrüstungskomponenten für Pumpwerk und Schallanlage, sind entsprechend dem tatsächlichen Aufwand an den Verband zu erstatten. Die Regelung der Sätze 1 und 2 findet ihre Anwendung für jeweils zwei oder mehrere gleichzeitig betroffene Grundstücke, die entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Börde nur mittels des gewählten Sonderentwässerungsverfahrens an die zentrale Kanalisation angeschlossen werden können.

Die Aufwendungen für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen bei Grundstücken, die aufgrund der örtlichen Lage (Entfernung bzw. Höhenlage) im Einzelfall nur durch eine Druckentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

(6) Zur Bestimmung der Abrechnungslänge bei der Herstellung von Grundstücksanschlüssen wird folgendes festgelegt:

Verläuft der Sammelkanal tatsächlich nicht in der Straßenmitte, gilt dieser als in der Straßenmitte verlaufend. Unter Straßenmitte ist die Mittelachse des öffentlichen Verkehrsraumes zu verstehen. Die Abrechnungslänge für die Anschlussleitung ist der Abstand zwischen der fiktiven Straßenmitte und der Grundstücksgrenze. Die Abrechnungslänge wird anhand der Bestandsvermessung ermittelt. Ist bei Schmutzwassergrundstücksanschlüssen der Revisionsschacht / das Kontrollrohr entsprechend § 2 (3) i.V.m. § 9 (2) der Abwasserbeseitigungssatzung (Regelfall) nicht vor, sondern auf dem Grundstück errichtet, so bestimmt sich die Abrechnungslänge von der fiktiven Straßenmitte bis zum Revisionsschacht / Kontrollrohr.

Bei Niederschlagswassergrundstücksanschlüssen ohne Kontrolleinrichtung wird die Abrechnungslänge bis zur Grundstücksgrenze gemessen.

(7) Die Aufwendungen für die Einzelherstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Gleiches gilt für Grundstücksanschlüsse, die nur mit einem ungewöhnlich hohen Aufwand hergestellt werden können (große Tiefenlage, Querung von Bauwerken etc.), für ungewöhnlich lange Grundstücksanschlüsse (>15 m) sowie für die Herstellung und Erneuerung eines Niederschlagswassergrundstücksanschlusses in einer größeren Dimension als DN 150.

(8) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAV Börde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der TAV Börde bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 15 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAV Börde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 9 und 19 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den TAV Börde zulässig.

(2) Der TAV Börde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Meldezeichens bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig a) entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

b) entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass der TAV Börde bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;

c) entgegen § 15 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Schmutzwasserbeitragsatzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des TAV Oschersleben vom 31.01.2000 und die Schmutzwasserbeitragsatzung des WAV Bördekreis vom 26.02.2004 außer Kraft.

Oschersleben, den 29.11.2007



Zielske
Verbandsgeschäftsführerin